



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

## **Evaluationsverfahren von Weiterbildungsstudiengängen im Fachhochschulbereich**

### **Reglement des OAQ**

August 08

organe d'accréditation et d'assurance qualité  
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della  
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

## Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen .....	3
1.1	Gegenstand der Regelung .....	3
1.2	Gegenstand des Verfahrens .....	3
1.3	Qualität der Evaluationsverfahren.....	3
1.4	Prüfbereiche und Standards.....	3
2	Qualitätsstandards .....	4
2.1	Qualitätsstandards für Weiterbildungsstudiengänge .....	4
3	Verfahren .....	6
3.1	Gesuchseinreichung .....	6
3.2	Struktur des Evaluationsverfahrens.....	6
4	Selbstbeurteilung.....	6
4.1	Die Selbstbeurteilung.....	6
5	Begutachtung durch unabhängige Experten und Expertinnen .....	7
5.1	Gruppe von Experte und Expertinnen .....	7
5.2	Auswahl der Experten und Expertinnen .....	7
5.3	Pflichten der Experten und Expertinnen.....	8
5.4	Visite durch die Gruppe von Experten und Expertinnen .....	8
5.5	Bericht der Experten und Expertinnen.....	8
6	Synthesebericht des OAQ und Evaluationsbestätigung.....	9
6.1	Vorbereitung des Syntheseberichts.....	9
6.2	Evaluationsbestätigung.....	9
6.3	Gütezeichen .....	9
6.4	Neues Gesuch nach Ablehnung der Evaluierung.....	9
6.5	Information über Änderungen und Widerruf.....	9
7	Gebühren, Vertraulichkeit und Datenschutz, Rechtsmittel.....	9
7.1	Kosten und Gebührenordnung.....	9
7.2	Vertraulichkeit, Information und Publikation.....	10
7.3	Datenschutz.....	10

Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) erlässt folgendes Reglement <sup>1</sup>:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Gegenstand der Regelung**

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Evaluation von Weiterbildungsstudiengängen im Bereich der Fachhochschulen.

### **1.2 Gegenstand des Verfahrens**

Evaluiert werden Weiterbildungsstudiengänge im Bereich der Fachhochschulen vom Typ Master of Advanced Studies (MAS) und Executive Master of Business Administration (EMBA), die mindestens 60 ECTS Punkte umfassen.

Mehrere Evaluationsgesuche für gleichartige Weiterbildungsstudiengänge können in demselben Verfahren geprüft werden.

Ein Evaluationsverfahren des OAQ kann mit einem Verfahren der gleichen Art in einem anderen Staat oder durch eine andere Agentur verbunden werden.

### **1.3 Qualität der Evaluationsverfahren**

Das vom OAQ angewandte Verfahren und die dazugehörigen Qualitätsstandards orientieren sich an den besten internationalen Akkreditierungspraktiken.

Das OAQ ist dafür verantwortlich, dass periodisch nötige Anpassungen stattfinden. Sofern diese Richtlinien davon betroffen sind, werden diese durch das OAQ angepasst.

### **1.4 Prüfbereiche und Standards**

Im Evaluationsverfahren werden Lehre und Forschung anhand der in Kapitel 2 festgelegten Standards innerhalb festgelegter Prüfbereiche begutachtet. Die Evaluationsentscheidung basiert auf der Gesamtbeurteilung.

Die unter Kapitel 2 festgehaltenen Qualitätsstandards können durch spezifische (z.B. berufs-, fach- und abschlusspezifische) Standards ergänzt werden.

---

<sup>1</sup> Basierend auf den Enqa Standards von 2005 (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. European Association for Quality Assurance in Higher Education (Enqa). Helsinki 2005), die von den Bildungsministerinnen und -ministern im Rahmen der Umsetzung der Bologna-Deklaration zur Umsetzung empfohlen wurden.

## 2 Qualitätsstandards

### 2.1 Qualitätsstandards für Weiterbildungsstudiengänge<sup>2</sup>

#### Prüfbereich: Durchführung und Ausbildungsziele

- 1.01 Der Studiengang verfolgt Ausbildungsziele, welche dem Leitbild und der strategischen Planung der Fachhochschule entsprechen und die Studierenden in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vorbereiten.
- 1.02 Der Studiengang ist grundsätzlich auf die Kriterien der internationalen, insbesondere der europäischen Anerkennung der Diplome ausgerichtet<sup>3</sup>.
- 1.03 Die Studierbarkeit des Studienangebots ist nachgewiesen.
- 1.04 Die Chancengleichheit von Mann und Frau ist garantiert.

#### Prüfbereich: Interne Organisation und Qualitätsmanagementmassnahmen

- 2.01 Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und werden entsprechend umgesetzt.
- 2.02 Die Dozierenden und Studierenden sind bei den Entscheidungsprozessen, welche ihre Tätigkeitsgebiete betreffen, einbezogen.
- 2.03 Die Praxisrelevanz und die Qualität des Studiengangs werden regelmässig überprüft. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Angebots verwendet.

#### Prüfbereich: Studium

- 3.01 Der Studiengang verfügt über einen strukturierten Studienplan, welcher der koordinierten Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Schweizer Fachhochschulen entspricht.
- 3.02 Der Studienplan ist auf das Ausbildungsziel und auf einen in der Regel berufsqualifizierenden Abschluss mit klarem inhaltlichen Profil abgestimmt<sup>4</sup>.
- 3.03 Der Studiengang verfügt über eine modulare Studienstruktur, die mit einem

---

<sup>2</sup> Die in Ziffer 2 festgehaltenen Qualitätsstandards sind identisch mit den Vorgaben gemäss Anhang B1 der Richtlinien des EVD für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen vom 4. Mai 2007.

<sup>3</sup> Bei den reglementierten Berufen sind neben den schweizerischen Regelungen zur Berufsausübung zusätzlich die EU-Richtlinien zu beachten.

<sup>4</sup> Hierzu vgl. die Dublin Deskriptoren, welche sowohl fachübergreifende wie auch fachspezifische Kompetenzen im europäischen Kontext definieren, und das Diploma Supplement, das zu jedem ausgestellten Bachelor- und Master-Diplom die wichtigsten formalen und inhaltlichen Eigenheiten des zugehörigen Studienganges erläutert.

Leistungspunktesystem sowie einem studienbegleitenden Prüfungssystem verknüpft ist<sup>5</sup>.

- 3.04 Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und von Studienabschlüssen sind geregelt und veröffentlicht.
- 3.05 Die Kompetenzen, die im Rahmen eines Bachelorstudiums und Masterstudiums erworben werden, unterscheiden sich klar voneinander (stufengerechtes Kompetenzprofil<sup>6</sup>).
- 3.06 Die Fachhochschule garantiert mit ihren Zulassungsbestimmungen die inhaltliche Kohärenz zwischen den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen und für die Masterstufe verlangten Eintrittskompetenzen.

## **Prüfbereich: Lehrkörper**

- 4.01 Der Unterricht wird durch fachlich und didaktisch ausgewiesene Dozierende mit Hochschulabschluss erteilt, die über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen<sup>7</sup>.
- 4.02 Die Mehrheit der Dozierenden ist auch im erweiterten Leistungsauftrag tätig.
- 4.03 Es wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Lehrkörper angestrebt.

## **Prüfbereich: Studierende**

- 5.01 Die Eingangs- und Ausgangskompetenzen in das Studium sind definiert, kommuniziert und werden überprüft.
- 5.02 Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Durchsetzung der allgemeinen Diskriminierungsverbote sind gewährleistet.
- 5.03 Der Studiengang ermöglicht die studentische Mobilität. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen werden anerkannt
- 5.04 Für eine angemessene Studienbetreuung ist gesorgt.

---

<sup>5</sup> Der Umfang der Studienleistung auf Bachelorstufe entspricht einem Vollzeitstudium von mindestens drei Jahren bzw. 180 Kreditpunkten und auf Masterstufe 90 Kreditpunkte (aus Gründen der internationalen Anerkennung können Masterstudiengänge auch bis zu 120 Kreditpunkte umfassen, siehe Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) vom 24. August 2007.

<sup>6</sup> Vgl. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung) vom 24. August 2007.

<sup>7</sup> In einzelnen Fachbereichen kann in Ausnahmefällen vom Hochschulabschluss abgesehen werden, wenn eine vergleichbare fachliche Eignung nachgewiesen werden kann.

## **Prüfbereich: Sachliche und räumliche Ausstattung**

6.01 Dem Studiengang stehen genügend Ressourcen zur Verfügung, um seine Ziele umzusetzen. Die Ressourcen sind langfristig verfügbar.

## **3 Verfahren**

### **3.1 Gesuchseinreichung**

Anträge können gestellt werden von:

- den Leitungen von Fachhochschulen und den Teilschulen
- den Trägern von Fachhochschulen

Die Gesuche um Evaluierung sind dem OAQ einzureichen.

### **3.2 Struktur des Evaluationsverfahrens**

Das Evaluationsverfahren besteht aus einer Begutachtung über drei Stufen:

1. Selbstbeurteilung der zu evaluierenden Einheit ;
2. Externe Begutachtung: Prüfung der Einhaltung der Qualitätsstandards vor Ort durch eine unabhängige Gruppe von Experten und Expertinnen ;
3. Synthesebericht des OAQ und Bestätigung der Resultate durch den wissenschaftlichen Beirat des OAQ für Fachhochschulen.

## **4 Selbstbeurteilung**

### **4.1 Die Selbstbeurteilung**

Der zu evaluierende Weiterbildungsstudiengang führt in Eigenverantwortung eine Selbstbeurteilung durch. Deren Modalitäten stimmt sie mit dem OAQ ab.

Die Fristen für die Selbstbeurteilung werden mit dem OAQ vereinbart. Der Selbstbeurteilungsbericht samt Dokumentation muss spätestens vier Wochen vor dem bekannt gegebenen Termin für die externe Begutachtung (Visite durch die Gruppe von Experten und Expertinnen) beim OAQ eintreffen.

## **5 Begutachtung durch unabhängige Experten und Expertinnen**

### **5.1 Gruppe von Experte und Expertinnen**

Externe Begutachtungen bauen auf der Selbstbeurteilung auf. Sie werden von einer Gruppe von Experten und Expertinnen von in der Regel drei bis fünf Mitgliedern durchgeführt. Den Vorsitz dieser Gruppe hat eine Person, welche über Erfahrung in Akkreditierungs- oder Evaluationsverfahren und wenn möglich über ein grosses Fachwissen im zu evaluierenden Bereich verfügt.

### **5.2 Auswahl der Experten und Expertinnen**

Die Auswahl der Experten und Expertinnen erfolgt, sobald der Entscheid zur Aufnahme des Verfahrens gefällt ist.

Der zu evaluierende Weiterbildungsstudiengang kann Experten und Expertinnen vorschlagen. Das OAQ wählt die Mitglieder der Expertengruppe aus. Der Weiterbildungsstudiengang kann – unter Geltendmachung von wichtigen Gründen – die Ablehnung einzelner Experten oder Expertinnen beantragen.

Die Auswahl erfolgt gemäss folgenden Kriterien :

- Die Experten/Expertinnen müssen unabhängig sein und unbefangen urteilen können ;
- Die Mehrheit der Experten/Expertinnen verfügt über gute Kenntnisse des schweizerischen Bildungssystems und insbesondere des Fachhochschulsystems ;
- Die Mehrheit der Experten/Expertinnen verfügt über gute Kenntnisse der Unterrichtssprache der zu evaluierenden Einheit ;
- In der Regel sind zwei Experten/Expertinnen im Ausland berufstätig ;
- Ein Vertreter/Vertreterin der Studierenden im Prüfbereich ;
- Ein Vertreter/Vertreterin des Arbeitsmarkts (beruflich im Prüfbereich tätig) ;
- Eine angemessene Vertretung beider Geschlechter sollte bei der Gruppenzusammensetzung berücksichtigt werden.

Die Expertengruppe sollte folgende Kompetenzen vereinigen:

- Erfahrung mit Akkreditierungs- bzw. Evaluationsverfahren im Hochschulbereich ;
- Geeignete Qualifikationen und wissenschaftliches und/oder berufliches Renommee im Prüfbereich ;

- Bestätigte Lehrerfahrung (Peer) ;
- Fachkenntnisse in der Entwicklung, Gestaltung und Evaluation von Weiterbildungsstudiengängen im Hochschulbereich ;

### **5.3 Pflichten der Experten und Expertinnen**

Mit den Experten und Expertinnen werden privatrechtliche Mandatsverträge abgeschlossen, aus denen hervorgeht, welche Leistungen das OAQ von ihnen erwartet. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet, an der Visite vor Ort (Ziff. 5.4) teilzunehmen und an der Erstellung des Berichts (Ziff. 5.5) mitzuwirken.

### **5.4 Visite durch die Gruppe von Experten und Expertinnen**

Vor der Visite nehmen die Experten und Expertinnen Kenntnis von der Selbstbeurteilung. Die Dauer der Visite wird vom OAQ festgelegt. Während der Visite führen die Experten und Expertinnen Gespräche mit allen für den zu evaluierenden Weiterbildungsstudiengang wichtigen Personen und Gruppen.

Die externe Begutachtung wird von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des OAQ mit beratender Stimme begleitet.

### **5.5 Bericht der Experten und Expertinnen**

Der Leiter oder die Leiterin der Gruppe trägt die Verantwortung für das Verfassen des Berichts. Er oder sie hält sich dabei an den vom OAQ erarbeiteten Leitfaden und bezieht sich auf die Selbstbeurteilung und die in diesen Richtlinien enthaltenen Prüfbereiche und Standards. Der Bericht beinhaltet Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität und nennt die besonderen Merkmale und Stärken des untersuchten Weiterbildungsstudiengangs. Die Experten und Expertinnen schliessen den Bericht mit einer Einschätzung, inwiefern der evaluierte Weiterbildungsstudiengang die Qualitätsstandards erfüllt, ab.

Der Bericht wird von der Gruppe von Experten und Expertinnen mit Mehrheitsentscheid genehmigt. Spätestens vier Wochen nach Ende der Visite sendet sie ihren Bericht sowie allfällige Minderheitsvoten an den betroffenen Weiterbildungsstudiengang mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innert zwei Wochen. Spätestens acht Wochen nach Ende der Visite legt die Gruppe von Experten und Expertinnen ihren Bericht in einer gegebenenfalls aufgrund der Stellungnahme bereinigten Fassung dem OAQ vor.

## **6 Synthesebericht des OAQ und Evaluationsbestätigung**

### **6.1 Vorbereitung des Syntheseberichts**

Das OAQ wertet die Selbstbeurteilung, den Bericht der Experten/Expertinnen und die allfällige Stellungnahme des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin aus. Das OAQ erstellt auf dieser Grundlage einen Synthesebericht, der konkrete Anregungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität sowie zu den Stärken und Schwächen des evaluierten Weiterbildungsstudiengangs enthält. Abschliessend hält das OAQ fest inwiefern der evaluierte Weiterbildungsstudiengang den Qualitätsstandards entspricht.

### **6.2 Evaluationsbestätigung**

Fällt das Resultat des Evaluationsverfahrens positiv aus, stellen das OAQ und der wissenschaftliche Beirat für Fachhochschulen eine Bestätigung (Evaluationsbestätigung) aus. Diese belegt, dass der evaluierte Weiterbildungsstudiengang den Qualitätsstandards entspricht.

### **6.3 Gütezeichen**

Erfüllt der Weiterbildungsstudiengang die Qualitätsstandards, vergibt das OAQ in Absprache mit dem wissenschaftliche Beirat für Fachhochschulen das Gütezeichen « OAQ evaluated » gefolgt vom Datum der Evaluation.

### **6.4 Neues Gesuch nach Ablehnung der Evaluierung**

Nach einem negativen Evaluationsentscheid kann ein erneutes Gesuch frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Die Frist läuft ab Bestätigung der Resultate des Evaluationsverfahrens durch den Wissenschaftlichen Beirat für Fachhochschulen.

Die gleiche Frist gilt, wenn ein Weiterbildungsprogramm ihr Evaluationsgesuch nach Kenntnisnahme des Expertenberichts zurückzieht. Die Frist läuft in diesem Fall ab Rückzug des Gesuchs.

### **6.5 Information über Änderungen und Widerruf**

Die Verantwortlichen des Weiterbildungsprogramms bringen jede grundlegende Änderung innerhalb des evaluierten Weiterbildungsstudiengangs dem OAQ zur Kenntnis.

## **7 Gebühren, Vertraulichkeit und Datenschutz, Rechtsmittel**

### **7.1 Kosten und Gebührenordnung**

Das Evaluationsverfahren von Weiterbildungsstudiengängen im Fachhochschulbereich ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben. Über die detaillierten Kosten gibt die Gebührenordnung vom 24. Oktober 2002 Auskunft.

Ein provisorisches Budget wird dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin vor Aufnahme des Verfahrens präsentiert.

Der Weiterbildungsstudiengang hat bei Aufnahme des Verfahrens eine Akontozahlung in der Höhe von 50 Prozent des Kostenvoranschlags zu entrichten. Eine zweite Akontozahlung in der Höhe von 50 Prozent des Kostenvoranschlags muss bei Abgabe des Selbstbeurteilungsberichtes beim OAQ eingegangen sein. Treffen die Zahlungen nicht fristgerecht ein, so unterbricht das OAQ das Verfahren und führt insbesondere keine Expertenvisite durch.

## **7.2 Vertraulichkeit, Information und Publikation**

Alle mit der Evaluation befassten Personen und Gruppen behandeln die Informationen über den evaluierten Weiterbildungsstudiengang vertraulich.

Die Verantwortlichen des Weiterbildungsstudiengangs erhalten Kenntnis vom Expertenbericht sowie vom Synthesebericht des OAQ.

Auf der Webseite des OAQ wird eine Liste der positiven Evaluationsentscheide publiziert. In Absprache mit den Verantwortlichen des evaluierten Weiterbildungsprogramms werden auf der Webseite des OAQ zudem der Experten- und der Synthesebericht publiziert.

## **7.3 Datenschutz**

Für das Evaluationsverfahren gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 19928 über den Datenschutz<sup>8</sup> sinngemäss.

Der Gerichtsstand ist in Bern.

---

<sup>8</sup> SR 235.1